

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 10. Mai 2023

### **538. Erlass eines Darlehens (Stiftung zur Palme, Pfäffikon)**

Mit Beschluss Nr. 3780/1988 gewährte der Regierungsrat der Stiftung zur Palme, Pfäffikon, zur Sanierung der Finanzen und zur Reduktion der Hypotheken einen Staatsbeitrag von Fr. 500 000 in der Form eines unverzinslichen Darlehens.

Mit Schreiben vom 27. Juli 2020 gelangte die Stiftung zur Palme an die Sicherheitsdirektion und ersuchte um Erlass des eingangs erwähnten Darlehens.

Mit Schreiben vom 3. August 2020 teilte das Kantonale Sozialamt der Finanzdirektion mit, dass die Stiftung zur Palme das Darlehen weiterhin bestimmungsgemäss verwende. Es beantrage deshalb, dem Gesuch der Stiftung zur Palme um Erlass des gewährten Darlehens zu entsprechen.

Mit RRB Nr. 1612/2005 wurde die Finanzdirektion ermächtigt, im Einvernehmen mit der zuständigen Direktion Grundpfandverschreibungen zur Sicherstellung von Baubeiträgen an private Institutionen zu löschen und die Darlehen nach Ablauf von 20 Jahren seit der Schlusszahlung zu erlassen. Bis zu diesem Beschluss waren Baubeiträge regelmässig in Form von Darlehen ausgerichtet worden, obwohl es sich nicht um eigentliche Darlehen mit einer Rückerstattungspflicht gehandelt hatte. Die Gewährung in der Form von Darlehen sollte es dem Kanton ermöglichen, die Beiträge im Falle einer Zweckentfremdung zurückzufordern und dies mit einer Grundpfandverschreibung abzusichern. Seit dem 1. Januar 1991 kennt jedoch das Staatsbeitragsrecht eine allgemeine Regelung zur Rückforderung von Staatsbeiträgen (§ 14 Staatsbeitragsgesetz vom 1. April 1990 [LS 132.2] und § 12 Staatsbeitragsverordnung vom 19. Dezember 1990 [LS 132.21]). Zudem hat der Kanton seither grundsätzlich einen gesetzlichen Anspruch auf Errichtung eines Grundpfandrechts für Staatsbeiträge an Investitionen (§ 197 lit. e Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911 [LS 230]). Mit dem genannten Beschluss entschied der Regierungsrat deshalb, dass Baubeiträge an private Institutionen künftig grundsätzlich in der Form von À-fonds-perdu-Zuwendungen gewährt werden sollten.

Die Finanzdirektion erachtet es vor diesem Hintergrund als angemessen, das vorliegende Darlehen zu erlassen. Es fehlt ihr jedoch die Grundlage, den Erlass gestützt auf die Ermächtigung gemäss RRB Nr. 1612/2005 selbst zu verfügen, weil es sich beim vorliegenden Darlehen nicht um einen «Baubeitrag» im Sinne dieses Beschlusses handelt. Die Finanzdirektion stellt daher dem Regierungsrat Antrag auf Erlass des Darlehens.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das gestützt auf RRB Nr. 3780/1988 gewährte Darlehen von Fr. 500000 wird der Stiftung zur Palme, Pfäffikon, erlassen.

II. Mitteilung an die Stiftung zur Palme, Hochstrasse 31–33, 8330 Pfäffikon, sowie an die Sicherheitsdirektion und die Finanzdirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**